GEMA

Bedingungen

für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA-Repertoires auf Musikprodukten in Form von Tonträgern und Musikvideos (Lizenzschwelle hergestellte Stückzahl)

für

Mitglieder des Verbandes unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V.

Artikel I - REPERTOIRE DER GEMA

Das Repertoire der GEMA umfasst die Werke, für die der GEMA die Wahrnehmung der mechanischen Vervielfältigungsrechte und Verbreitungsrechte übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GEMA mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist.

ARTIKEL II - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Einzuräumende Rechte

- (1) Die GEMA wird dem Hersteller unter den vorliegenden Bedingungen und Beschränkungen das nicht-ausschließliche Recht einräumen, Tonaufnahmen von Werken des Repertoires der GEMA vorzunehmen, von diesen Aufnahmen Tonträger und Musikvideos zu pressen bzw. zu fertigen, die allein zum Zwecke des Abhörens hergestellt und angeboten werden, und diese Tonträger und Musikvideos als Produkte unter seiner oder seinen Marken für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch in Verkehr zu bringen.
- (2) Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist ausdrücklich auf die in den Katalogen, Katalognachträgen und Neuerscheinungslisten des Herstellers aufgeführten Tonträger und Musikvideos beschränkt, die der Öffentlichkeit nach den Gepflogenheiten des Einzelhandels zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Gegenstand der Vereinbarung sind Produkte des Herstellers in Gestalt von Tonträgern, wie sie am 1. Juli 1997 bekannt sind und bereits ausgewertet werden:
 - Vinylschallplatten (45 UpM/33 UpM)
 - Compact Disc-Singles 7 cm oder 12 cm
 - Compact Discs normal von nur 12 cm
 - Analog-Kassetten
 - Digital Compact Cassetten (DCC)
 - Minidiscs (MD)

Die vorliegende Vereinbarung findet ferner Anwendung auf Musikvideos, d.h. Videoclips und Konzertvideos.

- (4) DAT sind von dieser Vereinbarung ausgenommen. Jede andere Form der mechanischen Vervielfältigung muss Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung werden.
- (5) Das Recht der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), das Senderecht, das Herstellungsrecht für Sendezwecke und das Recht zur Vermietung bzw. den Verleih gemäß § 27 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben von den hier geregelten Bedingungen unberührt.
- (6) Die einzuräumenden Rechte umfassen keine Leistungsschutzrechte oder Filmherstellungsrechte. Die Rechte gelten als rückwirkend nicht eingeräumt, wenn Leistungsschutzrechte nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz im Hinblick auf die hergestellten Tonträger bzw. Musikvideos verletzt worden sind. Der Hersteller wird daher

auf die Beachtung der entsprechenden Leistungsschutzrechte und Filmherstellungsrechte hingewiesen. Das Recht zur Benutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen ist von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

- (7) Nicht Gegenstand sind Musikvideos, die graphische Rechte (Notenbild und/oder Textbild) und/oder etwa bestehende Materialrechte zum Inhalt haben; diese Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Berechtigten. Weiterhin nicht Gegenstand dieser Bedingungen ist das sogenannte Große Recht.
- (8) Die Verwendung von Werkteilen setzt die Einwilligung der Berechtigten voraus. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Unberührt bleibt die Frage der Materialentschädigung für sogenannte reversgebundene Werke. Soweit erforderlich, ist diese Frage zwischen dem Hersteller und den in Betracht kommenden Berechtigten unmittelbar zu regeln.
- (9) Die Einräumung der im vorstehenden Absatz (1) definierten Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung nach §§ 16, 17 UrhG erfolgt mit vollständiger und vorbehaltloser Begleichung der von der GEMA gestellten Rechnung durch den Hersteller. Der Hersteller ist nicht berechtigt, die Rechte gemäß vorstehendem Absatz (1) weiter zu übertragen.
- (10) Unbeschadet der von der GEMA einzuholenden Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern und Musikvideos mit GEMA-Repertoire wird der Hersteller auf die Beachtung der entsprechenden Urheberrechte hingewiesen, soweit auf dem Produkt Werke vervielfältigt und verbreitet werden, die nicht zum Repertoire der GEMA gehören.

ARTIKEL III - URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt ausdrücklich vorbehalten und darf nicht verletzt werden.

ARTIKEL IV – AUSGEWERTETE MARKEN

- (1) Der Hersteller meldet der GEMA jede Marke oder sonstige handelsmäßige Kennzeichnung, unter der er Tonträger und Musikvideos verbreitet und meldet sie ab, sobald er sie nicht mehr verwendet.
- (2) Handelt es sich dabei um eine Marke, die bereits von einem anderen deutschen Hersteller bei der GEMA angemeldet worden ist, der ein den vorliegenden Bedingungen entsprechendes Rechtsverhältnis mir der GEMA unterhält, so wird die GEMA diesen Hersteller von der Markenanmeldung unterrichten.

Widerspricht der unterrichtete Markeninhaber der Benutzung der Marke nicht, so kann die gleiche Marke nur mit einer zusätzlichen Kennzeichnung zur Identifizierung beider Hersteller benutzt werden, solange eine Doppelbenutzung der Marke stattfindet.

(3) Die in Artikel II (1) definierten Rechte werden nur für die Marken des Herstellers eingeräumt. Die gleichen Rechte werden auf neue Marken, die der Hersteller herausbringen oder auswerten will, unter der Voraussetzung ausgedehnt, dass er die GEMA vorher von seinem diesbezüglichen Vorhaben unterrichtet.

ARTIKEL V - PFLICHTEN DER GEMA

- (1) Die GEMA verpflichtet sich, dem Hersteller für die gemeldeten Produkte mit Tonträgern bzw. Musikvideos die Rechte nach Artikel II (1) für die zum GEMA-Repertoire gehörenden Werke einzuräumen, wenn der Hersteller seine Verpflichtungen nach den vorliegenden Bedingungen erfüllt, insbesondere die in Rechnung gestellte Vergütung fristgemäß entrichtet.
- (2) Die GEMA wird das Presswerk bzw. die Fertigungsstätte von Ansprüchen aus der Vervielfältigung und Verbreitung von Werken, die zum GEMA-Repertoire gehören, freistellen, wenn der Hersteller die von der GEMA in Rechnung gestellte Vergütung bezahlt hat. Der Hersteller legt dem Presswerk/der Fertigungsstätte im Rahmen der Herstellung die Rechnung der GEMA und den Zahlungsbeleg vor und führt damit den Nachweis der erteilten Einwilligung für die Herstellung.
- (3) Wenn auf einem Tonträger bzw. Musikvideo gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, gewährt die GEMA bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung einen Nachlass in Höhe von 50% auf die nach Artikel VII ermittelte Vergütung und erteilt dem Hersteller eine entsprechende Rechnung.

Voraussetzung ist hier, dass der Anteil der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires auf dem Produkt unter 10% liegt und der Hersteller für das entsprechende Produkt einen Nachlass für Tonträger bzw. Musikvideos mit gemischtem Inhalt beantragt. Auf Anforderung der GEMA legt der Hersteller eine Meldung unter Benennung von Titeln, Urhebern, Verlagen und ggf. Bearbeitern vor (Inhaltsmeldung), mit der er gegenüber der GEMA den vollständigen Nachweis führt, dass einzelne der wiedergegebenen Werke nicht zum Repertoire der GEMA gehören.

Für die Anteilsermittlung wird die Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoire ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtanzahl der wiedergegebenen Werke auf dem Produkt. Besteht das Produkt aus mehreren Trägern, so ist jeweils die Gesamtanzahl der GEMA-Werke auf den Trägern des Produkts und die Gesamtanzahl aller Werke auf den Trägern des Produkts ins Verhältnis zu setzen.

ARTIKEL VI – ANSPRÜCHE DRITTER

(1) Wenn die GEMA und ein Dritter, der nicht der GEMA angehört, an den Hersteller Forderungen für alle oder einen Teil der Rechte an ein und demselben Werk stellen, so zahlt der Hersteller an die GEMA, wenn letztere ihm einen früheren Titel als den des Dritten vorlegt, die Vergütungen für dieses Werk, wobei die GEMA den Hersteller gegen die Folgen aller Ansprüche freistellt, die in dieser Hinsicht von dem Dritten vorgebracht

- werden könnten. Dies schließt die Erstattung der Kosten für die angemessene Rechtsverteidigung ein.
- (2) Die GEMA ist befugt, Dritten Auskunft zu erteilen, soweit diese glaubhaft die Verletzung von Leistungsschutzrechten durch den Hersteller geltend machen. In diesem Fall ermöglicht es die GEMA dem betroffenen Hersteller, sich gegenüber der GEMA gegen den Vorwurf zu verteidigen. Die GEMA wird ferner dem Hersteller die Identität des Dritten offenbaren, der die Verletzung geltend macht.

ARTIKEL VII – VERGÜTUNG

Berechnungsgrundlage der Vergütung

- (1) Der Hersteller entrichtet für die einzuräumenden Rechte an die GEMA für jedes Produkt mit einem oder mehreren Werken aus dem Repertoire der GEMA die Vergütungen gemäß den im anliegenden Tarif VR-MT-H (Kategorie 1) geregelten Vergütungssätzen. Die auf Tonträger und Musikvideos anwendbaren Regelungen des Tarifs VR-MT-H (Kategorie 1) sind Gegenstand der vorliegenden Bedingungen für VUT-Mitglieder.
- (2) Auf die im Tarif unter Ziffer II. geregelten Vergütungen wird VUT-Mitgliedern bei Anmeldung ihrer Herstellungen zu den vorliegenden Bedingungen ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % eingeräumt:
 - Die Prozentvergütung je Produkt beträgt 8,712 % vom Händlerabgabepreis (exklusive Mehrwertsteuer) bzw. 7,4% vom Detailverkaufspreis (exklusive Mehrwertsteuer).
 - Die Mindestvergütung je Produkt beträgt 0,496 Euro.
- (3) Für Exporte von Tonträgern gelten die im Tarif VR-MT-H (Kategorie 1) unter II. 3 geregelten Bedingungen, unter Berücksichtigung der hier vorstehend geregelten Vergütungssätze.

Steuern

(4) Die Vergütungen erhöhen sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (aktuell 7 %). Steuern wie Mehrwertsteuer o.ä. sind bei Berechnung der Vergütung abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit bei neu eingeführten Steuern bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem VUT. Soweit nationale Gesetze eine Besteuerung des Vergütungsbetrags für die Rechteeinräumung vorsehen, wird diese zusätzlich zur Vergütung durch den Hersteller an die GEMA entrichtet.

Fälligkeit der Vergütung, Retouren und Freiexemplare

- (5) Die Vergütung ist durch den Hersteller vor Herstellung zu entrichten, jedoch spätestens beim Verlassen der Träger aus dem Presswerk / der Fertigungsstätte.
- (6) Auf die vergütungspflichtigen Herstellungen bewilligt die GEMA einen pauschalen Mengenabzug von 8%. Der Hersteller meldet an die GEMA die Nettomengen.

(7) Die Produkte der Erstauflage einer Neuerscheinung, d.h. unter einer neuen Katalognummer in Verkehr gebrachte und als solche gegebenenfalls in der Publikation des Herstellers aufgeführte Produkte, werden im Rahmen des pauschalen Mengenabzugs zu Zwecken der nationalen und internationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken (einschließlich Fachpresse und Programmgestalter) vergütungsfrei belassen.

Die Träger dieser Produkte müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder Stempel "Unverkäuflich" tragen. Diese Produkte, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken offengelegt werden.

Artikel VIII - Verpflichtungen des Herstellers

Schutz

(1) Vergütungspflichtig ist jedes in seinem Ursprungsland geschützte Werk, wobei als Ursprungsland für die unverlegten Werke das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers gilt und für veröffentlichte Werke entweder das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers oder das Land der Erstveröffentlichung, je nachdem, welche Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt. Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes der Tonträger bzw. Musikvideos gewährt, ohne dass aber diese Frist die Schutzfrist überschreiten darf, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, jedoch unbeschadet bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Konventionen.

Bearbeitung oder Adaption

(2) Wenn die GEMA vom Hersteller die Zahlung einer Vergütung für eine Bearbeitung oder Adaption fordert, die von ihr wahrgenommen wird, dann gilt deren Eigenschaft als eigentümliche und erlaubte Bearbeitung oder Adaption als ausreichend bewiesen durch die Tatsache des Erscheinens einer graphischen Ausgabe unter dieser Bezeichnung mit dem Namen des Bearbeiters. Handelt es sich um eine unverlegte Bearbeitung oder Adaption, so wird deren Eigentümlichkeit und Erlaubtheit, außer bei Beweis des Gegenteils, unterstellt, und zwar lediglich aufgrund ihrer vor dem Datum der Aufnahme erfolgten Deponierung oder Anmeldung nach den geltenden Vorschriften der zuständigen Verwertungsgesellschaft, sofern diese Deponierung oder Anmeldung akzeptiert worden ist.

Anmeldung und Abrechnung der Herstellung

(3) Die Anmeldung und Abrechnung erfolgt vor Herstellung eines Tonträgers bzw. Musikvideos. Als Regelverfahren für die Anmeldung und Abrechnung einer Herstellung gilt die Meldung über das Online-Portal der GEMA. Veränderungen der Verfahrensweise werden einvernehmlich zwischen GEMA und VUT vereinbart.

- (4) Der Hersteller verpflichtet sich, Herstellungen von Tonträgern bzw. Musikvideos zum Zwecke der Rechteeinräumung rechtzeitig vor der Vervielfältigung an die GEMA zu melden.
- (5) Die GEMA stellt auf Grundlage der Meldung eine Rechnung, mit deren vollständiger und vorbehaltloser Zahlung sie dem Hersteller die Einwilligung erteilt.
- (6) Die GEMA kann von dem Hersteller Detailinformationen zu den auf Tonträgern bzw. Musikvideos aufgenommenen Werken und Beteiligten (Inhaltsmeldungen) und weitere Nachweise verlangen.
- (7) Der Hersteller verpflichtet sich, die Rechnungen der GEMA, die auf den Meldungen gemäß den vorstehenden Absätzen beruhen, fristgemäß auszugleichen. Die Rechnungsbereitstellung erfolgt über das Online-Portal der GEMA. Als Zahlungstermin bestimmt die GEMA einen Kalendertag, der einer Frist von "14 Tage nach Erhalt der Rechnung" entspricht.

Pflichteindrucke

(8) Die Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücke müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte
vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte
Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!"

Titel des wiedergegebenen Werkes bzw. der wiedergegebenen Werke, Name des Komponisten, des Textdichters, ggf. des Bearbeiters des Textes und/oder der Musik und, soweit bekannt, den Namen des Verlegers.

Im Falle der ordnungsgemäß festgestellten technischen Unmöglichkeit und vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen können die Titel- und Urheberangaben auch auf den Plattentaschen bzw. Einlegeblättern angebracht werden.

Eindruck "GEMA" auf den Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücken.

Bestellnummer auf den Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücken und auf den Plattentaschen bzw. Einlegeblättern.

Label, sofern vorhanden, auf den Etiketten bzw. Vervielfältigungsstücken.

Technischen oder praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

Artikel IX - KONTROLLEN SEITENS DER GEMA

(1) Die GEMA hat das weitestgehendste Recht der Kontrolle.

- (2) Der Hersteller informiert die GEMA über den Standort seiner Lager sowie der beauftragten Presswerke/Fertigungsstätten. Bei mehreren Lagern des Herstellers hat eine zentralisierte Buchung der Ein- und Ausgänge zu erfolgen. Der Hersteller verpflichtet sich zu einer übersichtlichen und genauen Buchhaltung.
- (3) Der Hersteller räumt der GEMA ein Kontrollrecht ein, welches den Prüfern der GEMA innerhalb der Betriebszeiten freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Herstellers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch verzögert werden.
- (4) Der Hersteller wird den Prüfern der GEMA im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen, auf Anforderung der GEMA in digitaler Form.
- (5) Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme und/oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland dieses Kontrollrecht von ihrer ausländischen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.
- (6) Der Hersteller verpflichtet sich gegenüber der GEMA, dass die genannten Kontrollen durch die GEMA auch im jeweiligen Presswerk bzw. der Fertigungsstätte durchgeführt werden können und von diesem bzw. dieser auch geduldet bzw. die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- (7) Falls die Überprüfung durch die GEMA einen Mehrbetrag von mindestens 5 % gegenüber den vom Hersteller während oder für die kontrollierte Periode vorgelegten Abrechnungen ergibt, so wie sie im Zeitpunkt der Ankündigung der Kontrolle vorliegen, gehen die notwendigen Kosten der Kontrolle zu Lasten des Herstellers, falls die Nachforderung aus einem Fehler seinerseits resultiert.
- (8) Auf Verlangen der GEMA stellt der Hersteller kostenlos ein von der Vergütungszahlung befreites Prüfexemplar des Produkts sowie Exemplare seiner aktuellen Kataloge sowie aktuellen Detailverkaufspreislisten zur Verfügung.

Artikel X - SANKTIONEN

- (1) Wenn der Hersteller
 - a) irgendeine seiner finanziellen Verpflichtungen nach den vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt und unbeschadet dessen, was im nachstehenden Absatz (2) gesagt ist,
 - b) der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Artikels einräumt, oder
 - c) wiederholt, trotz Mahnungen der GEMA, irgendeine andere Verpflichtung aus den vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt und insbesondere

- in den Meldungen nicht alle Tonträger bzw. Musikvideos angibt, die hergestellt werden sollen, oder nicht, wie vorliegend verlangt, vollständige und korrekte Angaben macht,
- auf eine Anforderung der GEMA hin für eine Herstellung nicht alle Werke und Beteiligten angibt bzw. sich weigert, Inhaltsmeldungen für seine Produkte bereitzustellen,
- Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen eintreffen

ist die GEMA 15 Tage, nachdem der Hersteller eine erfolglos gebliebene Aufforderung erhalten hat, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, berechtigt,

- a) den Hersteller dem Verfahren der bar zu bezahlenden Werk-für-Werk-Genehmigung zu unterwerfen,
- b) und/oder ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Hersteller bezüglich der Werke des GEMA-Repertoires auszusprechen,
- c) und/oder unter Beendigung der Anwendung der vorliegenden Bedingungen eine Sperre für den Hersteller im GEMA-Onlineportal zu setzen,
- ohne dass der Hersteller hieraus Schadensersatzansprüche gegenüber der GEMA ableiten kann und unbeschadet von Schadensersatzansprüchen zugunsten der GEMA.
- (2) Falls der Hersteller eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen zu dem Satz, wie er sich aus § 288 Abs. 1 BGB ergibt:
 - a) Im Falle fehlender Meldungen gemäß vorstehendem Artikel VIII (4) erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Meldungen resultiert.
 - b) Jede nicht zu dem vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen täglichen Zinsen aus.
- (3) Wenn der Hersteller innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz (2) vorstehend seine Verpflichtungen nicht erfüllt und die fälligen Zinsen gezahlt hat, ist die GEMA außerdem berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) im Verhältnis zum Hersteller zu beenden.

ARTIKEL XI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dauer

(1) Die vorliegenden Bedingungen gelten für die Dauer der VUT-Mitgliedschaft des Herstellers. Der Hersteller oder die GEMA sind jedoch berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Verhältnis zum Hersteller zu beenden, wenn bis zum 31.05 eines Jahres mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr bzw. bis zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr eine entsprechende Erklärung gegenüber dem anderen Teil erfolgt ist.

(2) Die GEMA ist berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Verhältnis zum Hersteller mit einer Frist von drei Monaten zu beenden, wenn der Hersteller nicht mehr VUT-Mitglied ist.

Neue Aufnahmen

Sind die vorliegenden Bedingungen im Verhältnis zum Hersteller nicht mehr anwendbar, gilt folgendes: Es kann auf Grundlage der vorstehenden Bedingungen keine Aufnahme von Werken, die ganz oder teilweise zum Repertoire der GEMA im Lande des Herstellers gehören, vorgenommen werden.

[Tarif VR-MT-H (Kategorie 1)]



MUSIKTRÄGER-PRODUKTE

GEMA-Tarif für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf (handelsüblichen) Produkten mit ausschließlich Musikinhalten und deren Verbreitung (Kategorie 1)

Tarif VR-MT-H

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (zurzeit 7%)

01.01.2025

I. ANWENDUNGSBEREICH

Werden die Werke des GEMA-Repertoires auf einem Produkt (im Folgenden "Musikträger-Produkt") der nachstehend geregelten Kategorie 1 für Träger mit ausschließlich Musikinhalten (CDs, Schallplatten, Kassetten, Audio-Datenträger, Musikvideos) vervielfältigt und verbreitet, kommen folgende Vergütungssätze zur Anwendung.

Die Vergütungssätze der Kategorie 1 (Musikträger) gelten für folgende Musikträger-Produkte:

- a) Tonträger, d.h. für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf physischen Trägern mit ausschließlichen Audioinhalten (CDs, Schallplatten, Kassetten) und deren Verbreitung über den Fachhandel an die Öffentlichkeit zum persönlichen Gebrauch oder als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, für Tonträger zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen und für Tonträger, die zum Vertrieb über besondere Vertriebswege (andere Vertriebswege als der Fachhandel) veröffentlicht werden.
- b) Audio-Datenträger, d.h. für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf maschinell lesbaren Trägern und deren Verbreitung an die Öffentlichkeit zum persönlichen Gebrauch oder als Beigaben zu Zeitschriften oder als Beigabe zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Tonträgerveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege (andere Vertriebswege als der Fachhandel).
- c) *Musikvideos*, d. h. für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Trägern mit Inhalten wie z. B. Videoclips oder Konzertvideos und deren Verbreitung über den Fachhandel an die Öffentlichkeit zum persönlichen Gebrauch sowie als Beigaben zu Zeitschriften oder sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen, zur Promotion von Musikvideoveröffentlichungen und zum Vertrieb über besondere Vertriebswege (andere Vertriebswege als der Fachhandel).

Die Vergütungssätze gelten nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA-Repertoires auf Musikträger-Produkten mit ausschließlich gemischten Inhalten (Filmvideos, Hörbücher und Hörspiele). Insoweit gilt der Tarif VR-MT-H, Kategorie 2.

II. VERGÜTUNGEN

1. Prozentvergütung

Die Vergütung für ein Musikträger-Produkt in der Kategorie 1 beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes, 10,89 % des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer). Ist der höchste Abgabepreis für den Detailhandel nicht durch den Hersteller veröffentlicht, gilt der nachstehende Absatz für die Berechnung.

Wendet der Hersteller im Inland empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung in der Kategorie 1 mit 9,25 % von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Auslieferung geltenden veröffentlichten Preislisten.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, Preislisten zur Verfügung zu stellen, wird die Vergütung auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für das Musikträger-Produkte der jeweiligen Kategorie praktizierten Preises (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen entspricht.

2. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung gilt in den Fällen, in denen die Prozentvergütung gemäß vorstehender Ziffer II.1 niedriger ist als die Mindestvergütung.

Die Mindestvergütung für ein Musikträger-Produkt in der Kategorie 1 beträgt 0,62 Euro.

3. Exporte

Für Exporte von Musikträger-Produkten der Kategorie 1, die ausschließlich Tonträger enthalten, gelten folgende Bedingungen:

a) Außereuropäische Länder

Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der Länder, in denen die Lizenz durch Gesetz festgelegt wird (wie z.B. USA und Kanada), wird für die Berechnung der Vergütung der für Verkäufe im Inland angewandte Preis zugrunde gelegt, nach dem die Vergütung entsprechend den von der GEMA festgelegten Bedingungen, einschließlich insbesondere derjenigen, welche die Mindestvergütungen betreffen, berechnet wird. Soweit der Hersteller die im Bestimmungsland angewandten Preise nachweist, gelten diese als Berechnungsgrundlage für die Vergütung, sofern die Landeswährung konvertierbar ist.

Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, in denen die Vergütung durch Gesetz festgelegt wird, ist die gesetzliche Vergütung zu entrichten. Die GEMA und der Hersteller können jedoch übereinkommen, auf diese Exporte - mit Ausnahme der Exporte nach USA und Kanada - die für Inlandsverkäufe geltende Preise und Bedingungen anzuwenden.

b) Europäische Länder

Für Exporte in europäische Länder werden die Vergütungen nach allen im Inland vereinbarten Bedingungen berechnet und bezahlt, wobei bei Exporten in ein EU-Land die inländischen Preise, bei allen anderen Exporten die Preise des Bestimmungslandes maßgeblich sind, sofern in letzterem Fall die Landeswährung konvertierbar ist. Können die Preise des Bestimmungslandes vom Hersteller nicht nachgewiesen werden, finden die inländischen Preise Anwendung.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

a) Produktgesamtheit

Musikträger-Produkte können aus einem oder mehreren Trägern bestehen; sie werden immer als eine Gesamtheit behandelt. Für die Festlegung der Produktgesamtheit gelten die vom Hersteller veröffentlichten Katalognummern, Artikelnummern (GTIN/EAN) o.ä..

Für Musikträger-Produkte, die neben Trägern mit ausschließlich Musikinhalten auch Träger mit gemischten Inhalten (Filmvideos, Hörbücher, Hörspiele, siehe Tarif VR-MT-H (Kategorie 2)) beinhalten, gilt die oben unter Ziffer II. geregelte Vergütung.

b) Anteilige Vergütung (Angemessenheitsprüfung)

Wenn auf einem Tonträger bzw. Musikvideo gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, gewährt die GEMA bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung einen Nachlass in Höhe von 50% auf die nach Ziff. II ermittelte Vergütung und erteilt dem Hersteller eine entsprechende Rechnung.

Voraussetzung ist hier, dass der Anteil der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires auf dem Produkt unter 10% liegt und der Hersteller für das entsprechende Produkt einen Nachlass für Tonträger bzw. Musikvideos mit gemischtem Repertoire-Inhalt beantragt. Auf Anforderung der GEMA legt der Hersteller eine Meldung unter Benennung von Titeln, Urhebern, Verlagen und ggf. Bearbeitern vor (Inhaltsmeldung), mit der er gegenüber der GEMA den vollständigen Nachweis führt, dass einzelne der wiedergegebenen Werke nicht zum Repertoire der GEMA gehören.

Für die Anteilsermittlung wird die Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoire ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtanzahl der wiedergegebenen Werke auf dem Produkt. Besteht das Produkt aus mehreren Trägern, so ist jeweils die Gesamtanzahl der GEMA-Werke auf den Trägern des Produkts und die Gesamtanzahl aller Werke auf den Trägern des Produkts ins Verhältnis zu setzen.

2. Umfang der Rechteeinräumung

Die Einwilligung der GEMA umfasst nur die von der GEMA wahrgenommenen Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind gesondert einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber im Hinblick auf das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zu Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Filmvideo (Filmherstellungsrecht) sind gesondert einzuholen.

Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung/Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA unter Einräumung der tarifgegenständlichen Rechte rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

4. Nutzungsmeldung

Die GEMA behält sich das Recht vor, eine Aufstellung über die mit dem Musikträger-Produkt vervielfältigten und verbreiteten Werke unter Benennung der beteiligten Urheber, Verlage und Bearbeiter zu verlangen.

5. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Hersteller geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

6. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Meldung ihrer Musikträger-Produkte zu den im Gesamtvertrag geregelten Bedingungen ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

7. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.01.2025.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Informationen zur Anmeldung: www.gema.de